

Scheidungstermin – Mündliche Verhandlung über die Ehescheidung

Zur mündlichen Verhandlung wird durch das Gericht das **persönliche Erscheinen der Ehegatten** angeordnet (§ 128 FamFG). Es genügt daher nicht, dass Ihr Anwalt/Ihre Anwältin vor Gericht auftritt. Beide Eheleute müssen selbst zur Verhandlung anwesend sein. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Zu Beginn des Termins stellt das Gericht die **Identität** und die Staatsbürgerschaft der Parteien durch Einsichtnahme in den **Personalausweis** oder Pass fest.

Dann wird zuerst über die Hauptsache (Scheidung) verhandelt. Der Anwalt des Antragstellers stellt für seinen Mandanten den Antrag auf Scheidung der Ehe. Der andere Ehegatte kann ohne eigenen Anwalt dem Scheidungsantrag des anwaltlich vertretenen Antragstellers zustimmen.

Nach der Antragstellung werden die Eheleute gemäß § 128 FamFG **persönlich angehört**. Im Rahmen dieser Anhörung wird das Gespräch zwischen Familienrichter und den Ehegatten unmittelbar und direkt (ohne Mitwirkung des Anwaltes) geführt.

Gegenstand der persönlichen Anhörung sind Fragen des Familienrichters an die Ehegatten zu den Scheidungsvoraussetzungen, insbesondere zum Zeitpunkt der Trennung und zur Art und Weise, wie sich diese konkret vollzogen hat. In der Regel wird zuerst der Antragsteller angehört, dann der Antragsgegner. Die ausführlichste persönliche Anhörung erfolgt bei der streitigen Scheidung, da dort das Gescheitertsein der Ehe nicht unwiderlegbar vermutet werden darf. Ausufernder Vortrag wird im Rahmen der persönlichen Anhörung nicht erwartet. Es sollte im Wesentlichen der Vortrag aus dem Scheidungsantrag sinngemäß wiederholt werden. Erforderlichenfalls kann und wird das Gericht ergänzende Fragen stellen.

Am Ende der persönlichen Anhörung befragt das Gericht die Parteien zu den jeweiligen **Einkommensverhältnissen** zur Zeit der Antragstellung. Diese Frage dient der Festsetzung des Gegenstandswertes. Auf Basis dieses Wertes werden die Gerichts- und Anwaltskosten ermittelt.

Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, muss das Gericht in der Scheidungsverhandlung die Eltern auch zur **elterlichen Sorge** anhören (auch wenn eine Folgesache elterliche Sorge nicht rechtshängig ist) und über bestehende Beratungsmöglichkeiten beim Jugendamt aufklären.

Nach dem Verhandlungsteil über die Ehescheidung wird in derselben Hauptverhandlung nacheinander über jede rechtshängige Folgesache verhandelt. Zur Folgesache Versorgungsausgleich werden die Parteien dazu befragt, ob die ihnen zugewangenen Einkünfte und Berechnungen der Versorgungsträger vollständig und richtig sind.

Sind außer der Amtsfolgesache Versorgungsausgleich keine weiteren Folgesachen rechtshängig, dauert die Verhandlung **oft nur wenige Minuten**.